



Integrierter
Datenschutz



Home-Office, Mobile Office, Telearbeit

-

Datenschutzrechtlich alles egal?

Andrea Backer-Heuveldop
ds² Unternehmensberatung GmbH & Co. KG



Bild: Volker Rös / pixelio.de

Agenda

1. Begrifflichkeiten: Home-Office, Mobile Office, Telearbeit
2. Rahmenbedingungen aus der Sicht von Datenschutz und IT-Sicherheit
3. TOM und die Kontrollen: Wer kontrolliert „zu Hause“?

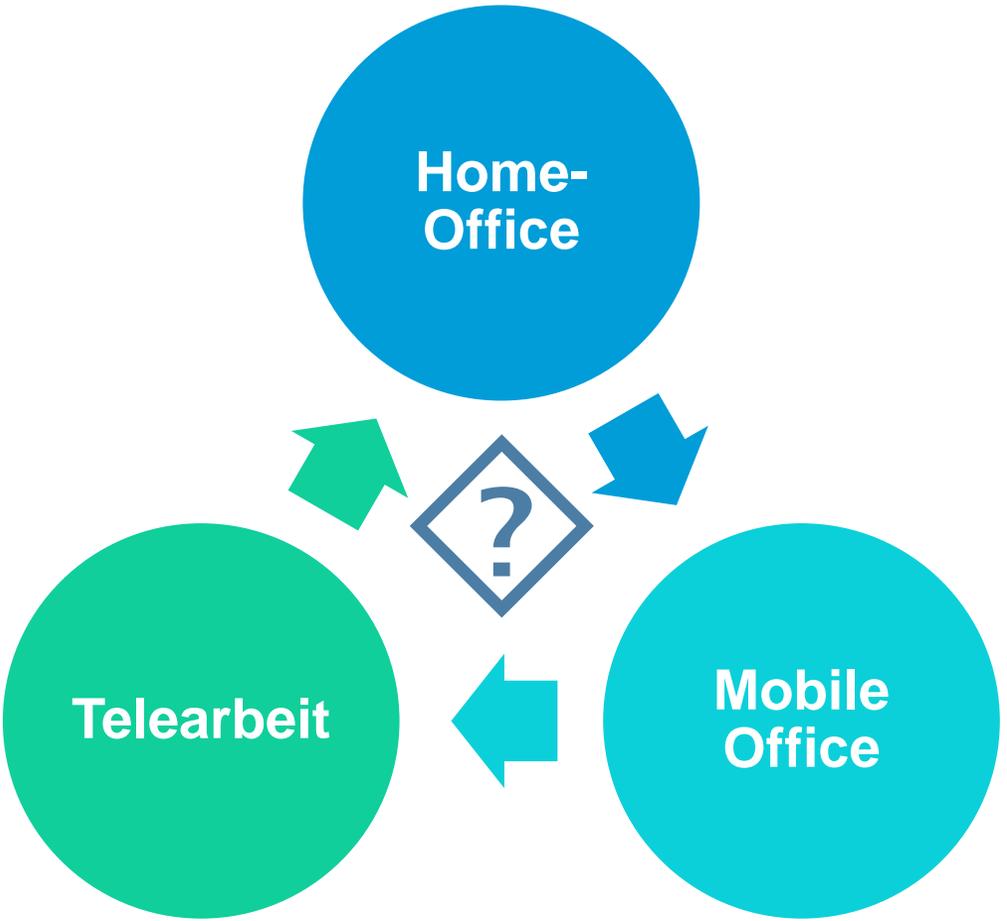
Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

Digitalisierung in der Arbeitswelt

- Home-Office nach wie vor auf hohem Niveau: 24,9 % im April 22*¹
- Digitalisierungsschub mit Trend zu mobiler Arbeit vs. Präsenzkultur*²
 - 53 % derjenigen, die pandemiebedingt erstmalig mobiles Arbeiten nutzten oder zu einem größeren Anteil als zuvor mobil arbeiteten, möchten das auch nach der Pandemie öfter tun
 - 75 % der befragten Führungskräfte möchten das nicht
- Home-Office-Pflicht im Sonderfall der Pandemie zwang zu einer Verlagerung ins Home-Office ohne Rücksicht auf die technischen und organisatorischen Voraussetzungen

*¹ ifo-Institut Zeitreihe | *² Ds21-Digital-Index, S. 46

Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?



©fotomek - stock.adobe.com

1. Begrifflichkeiten: Home-Office

- Home-Office meint die (teilweise) **Erbringung der Arbeitsleistung außerhalb einer Arbeitsstätte des Arbeitgebers, regelmäßig in der Wohnung des Arbeitnehmers**
- Home-Office = umgangssprachlicher Begriff
- Grundsätzlich: Arbeitgeber entscheidet nach billigem Ermessen über Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung.
 - Home-Office also freiwilliges Angebot des Arbeitgebers
 - keine Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Home-Office, sondern an dessen Zustimmung geknüpft
 - Art. 13 GG: Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung



Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

1. Begrifflichkeiten: Home-Office

- **Zeitweilig: pandemiebedingte, gesetzliche Home-Office-Pflicht des Arbeitgebers, Homeoffice anzubieten**

*„Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten **anzubieten**, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. 2 Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. 3 Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Sätze 1 und 2 bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1.“*

[§ 28b Abs. 4 IfSG a.F.]



Home-Office



Exkurs: Corona

1. Begrifflichkeiten: Home-Office

- **Zeitweilig: pandemiebedingte, gesetzliche Homeoffice-Pflicht**
[§ 28b Abs. 4 IfSG a.F.]
 - Ziel: Infektionsschutz
 - Absatz 4 wurde aufgehoben: Home-Office-Pflicht lief zum 19.03.2022 aus
 - **Nach Auslaufen also freiwilliges Angebot des Arbeitgebers**
 - aber: ggf. weitergeltende Betriebsvereinbarungen / Tarifverträge, die ein Recht auf Home-Office des Arbeitnehmers statuieren?



Home-Office



Exkurs: Corona



Mobile Office

1. Begrifflichkeiten: Mobile Office (mobile Arbeit oder Remote Work)

- (teilweise) **Erbringung der Arbeitsleistung in örtlich ungebundener Weise**
 - weder an eine Arbeitsstätte des Arbeitgebers, noch an das Home-Office gebunden
 - durch Zurverfügungstellung von mobilen Endgeräten eingeräumte Möglichkeit, die Arbeitsleistung an typischerweise wechselnden Orten außerhalb des Betriebs zu erbringen
- nicht gesetzlich definiert

Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

1. Begrifflichkeiten: Telearbeit

- Telearbeit = **gesetzlich definiert:**

„Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat. Ein Telearbeitsplatz ist vom Arbeitgeber erst dann eingerichtet, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte die Bedingungen der Telearbeit arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt haben und die benötigte Ausstattung des Telearbeitsplatzes mit Mobiliar, Arbeitsmitteln einschließlich der Kommunikationseinrichtungen durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person im Privatbereich des Beschäftigten bereitgestellt und installiert ist.“

[§ 2 Abs.7 ArbStättV]



1. Begrifflichkeiten: Telearbeit

- vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten
- Vereinbarung über wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung
- vom Arbeitgeber erst dann eingerichtet, wenn
 - Arbeitgeber und Beschäftigte die Bedingungen der Telearbeit **arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt** haben und
 - **die benötigte Ausstattung des Telearbeitsplatzes mit Mobiliar, Arbeitsmitteln einschließlich der Kommunikationseinrichtungen durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person im Privatbereich des Beschäftigten bereitgestellt und installiert ist.**



Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?



©fotomek - stock.adobe.com

2. Rahmenbedingungen aus der Sicht von Datenschutz und IT-Sicherheit

Rollenverständnis

- DS-GVO kennt Verantwortliche (allein oder gemeinsam), Auftragsverarbeiter und Dritte
 - Beschäftigte werden unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen tätig

„Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.“

[Art. 29 DS-GVO]

Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

2. Rahmenbedingungen aus der Sicht von Datenschutz und IT-Sicherheit

Ändert die Tätigkeit an einem anderen als dem sonst üblichen Ort der Aufgabenerfüllung etwas daran?

✘ Nein, für die materiell-rechtliche Betrachtung der Datenverarbeitung ist es unerheblich, wo sie im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses erbracht wird:

- Der Arbeitnehmer handelt gem. Art. 29 DS-GVO beim betrieblichen Umgang mit personenbezogenen Daten auch im Home-Office oder bei Mobile Office sowie bei Telearbeit weiterhin auf Weisung seines Arbeitgebers.



Bild: Stefan Bayer / pixelio.de

Egal wie?

So bitte nicht!

Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

2. Rahmenbedingungen aus der Sicht von Datenschutz und IT-Sicherheit

Was ändert sich durch Home-Office, Mobile Office oder Telearbeit dann bzgl. Datenschutz?

- Beschäftigte im Home-Office oder bei Telearbeit bzw. bei Mobile Office sind beim Umgang mit den personenbezogenen Daten **dem räumlichen Kontroll- und Einflussbereich des Arbeitgebers mindestens zum Teil entzogen**
- Home-Office & Co. können z. B. die Angriffsfläche für Cyberkriminelle* und damit die **Risiken für die Persönlichkeitsrechte der Personen vergrößern**, deren Daten verarbeitet werden
- Daher: **Regelungen erforderlich**

*https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Pressemitteilungen/Presse2021/210415_HO-Umfrage.html

Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

2. Rahmenbedingungen aus der Sicht von Datenschutz und IT-Sicherheit

Was bedeutet das?

- Der Arbeitgeber bleibt datenschutzrechtlicher Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO
 - vor dem Beginn der Tätigkeit müssen gem. Art. 5, 24, 25, 32 DS-GVO die dem Risiko, der Arbeitssituation und dem Verarbeitungskontext entsprechenden Prüfung erfolgen und entsprechende Festlegungen zum Schutzniveau getroffen werden im Hinblick auf
 - a) Schutz der personenbezogenen Daten, mit denen der Arbeitnehmer im Home-Office umgeht
 - b) Schutz der personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers

→ abschließende Darstellung zu umfassend, daher hier nur ausgewählte Schwerpunkte

Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

2. Rahmenbedingungen aus der Sicht von Datenschutz und IT-Sicherheit

- a) Schutz der personenbezogenen Daten, mit denen der Arbeitnehmer am Verarbeitungsort umgeht
- **Analyse der Tätigkeiten auf Eignung für Home-Office / Mobile Office / Telearbeit**
 - **Durchführung einer Risikoanalyse** (Gefährdungen für die Rechte der Betroffenen, die jeweilige Schadenshöhe und die Eintrittswahrscheinlichkeit)
 - **Festlegung wirksamer und angemessener technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)**, die die Risiken auf ein vertretbares Maß reduzieren, darunter
 - Berücksichtigung allg. bereits geltender Maßnahmen zur Wahrung datenschutzrechtlicher Grundsätze gem. Art. 5 DS-GVO und Festlegung spezifischer Maßnahmen, insb.
 - Maßnahme zur Sensibilisierung der Beschäftigten im Home-Office für die damit zusammenhängenden zusätzlichen datenschutzrechtlichen Risiken
- z. B. in Home-Office-Richtlinie

Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

2. Rahmenbedingungen aus der Sicht von Datenschutz und IT-Sicherheit

- a) Schutz der personenbezogenen Daten, mit denen der Arbeitnehmer im Home-Office umgeht
- Analyse der Tätigkeiten, die für eine Verlagerung zu Home-Office, Mobile Office oder Telearbeit geeignet sind (Auftragsverarbeiter: CAVE)
 - Prüfung und Anpassung der arbeitsrechtlichen Grundlagen für die Umstellung auf Home-Office / Mobile Office / Telearbeit
 - Schaffung der notwendigen technischen Infrastruktur zur Umsetzung der geeigneten TOM
 - Prüfung der bestehenden Vorgaben zum Datenschutz (DS-Handbuch, DS-Konzept, Verfahrensanweisungen, etc.) auf Anpassungsbedarf auf der Basis von
 - Risikoanalyse
 - Vorgesehenen technischen Infrastruktur
 - Erstellung spezifischer Richtlinie und Unterweisungen / Schulungen für Home-Office / Mobile Office / Telearbeit
 - Dokumentation
 - der getroffenen Maßnahmen zur Nachweisführung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze gem. Art. 5 Abs. 2 DS-GVO
 - insb. der vorgenommenen Abwägungen / Bewertungen / Entscheidungen, insb. bei Abweichung von Standards

Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

2. Rahmenbedingungen aus der Sicht von Datenschutz und IT-Sicherheit

b) Schutz der personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers

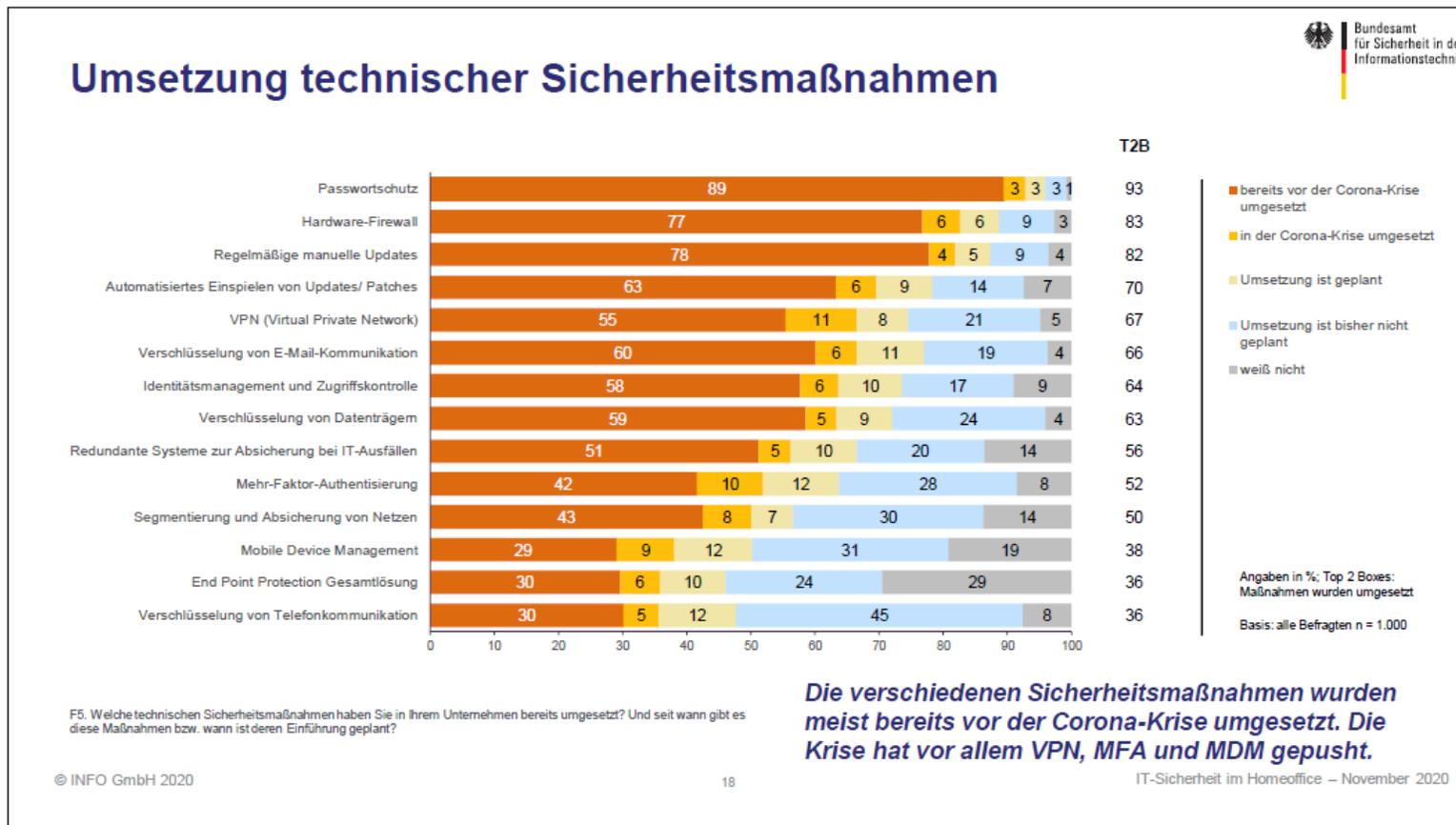
- Arbeitgeber muss gem. § 26 Abs. 5 BDSG geeignete Maßnahmen zum Schutz der Daten seiner Arbeitnehmer auch bei anderen Arbeitsorten ergreifen
 - auch bei Home-Office, Mobile Office und Telearbeit
 - auch bezüglich etwaiger Auswertungs-, Kontroll- oder Überwachungsvorhaben
 - Vorgehen:
 - analog zu a)
 - unter Berücksichtigung weiterer Vorgaben (Landesrecht, Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge)

„Der Verantwortliche muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass insbesondere die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 dargelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.“

[§ 26 Abs. 5 BDSG]

Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

2. Rahmenbedingungen aus der Sicht von Datenschutz und IT-Sicherheit

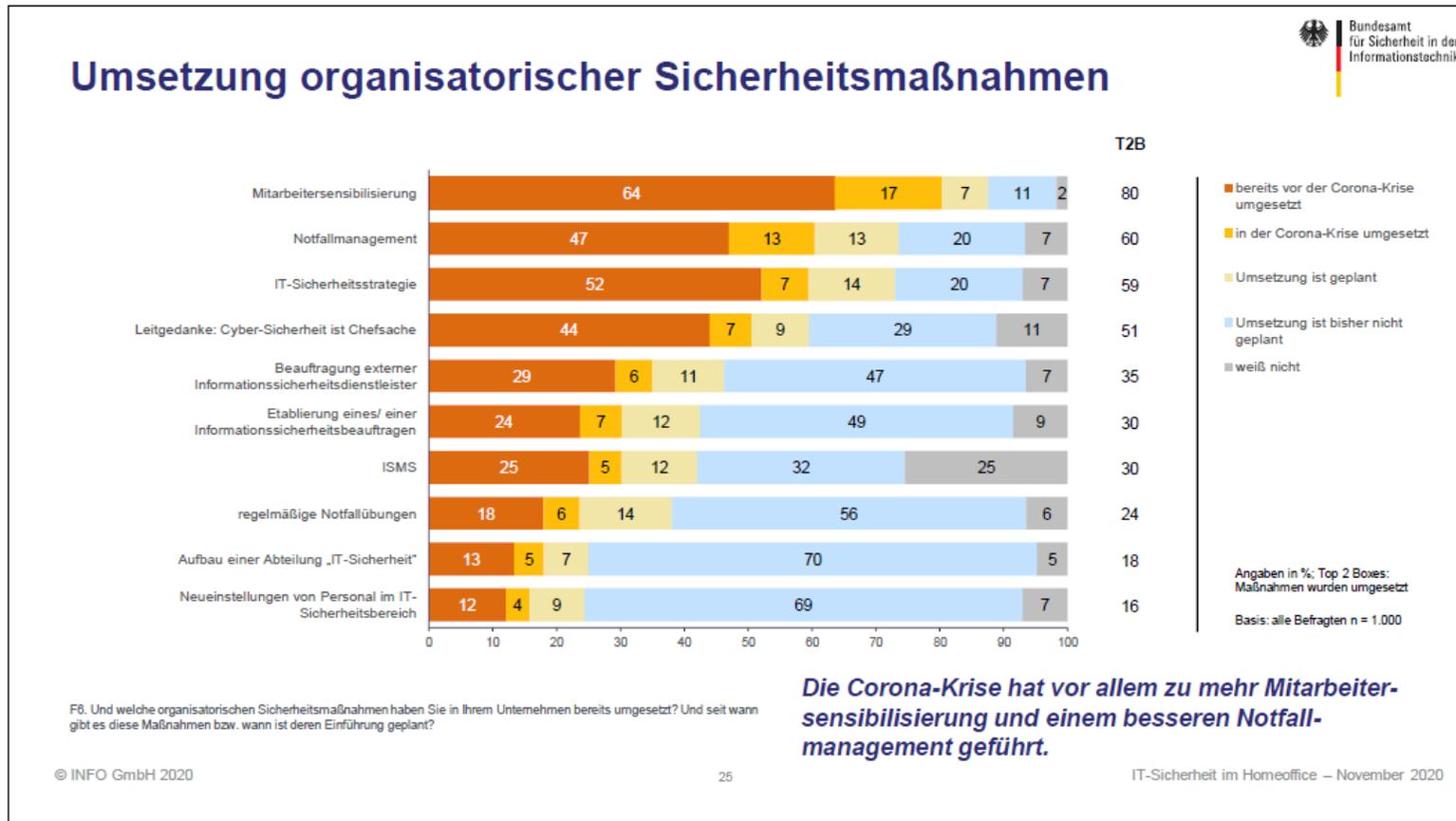


BSI Ergebnisbericht
IT-Sicherheit im Home-Office unter besonderer Berücksichtigung der Covid-19 Situation
August 2021; S. 11

Abbildung 4 - Umsetzung technischer Sicherheitsmaßnahmen.

Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

2. Rahmenbedingungen aus der Sicht von Datenschutz und IT-Sicherheit



BSI Ergebnisbericht
IT-Sicherheit im Home-Office unter besonderer Berücksichtigung der Covid-19 Situation
August 2021; S. 13

Abbildung 6 - Umsetzung organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen.

2. Rahmenbedingungen aus der Sicht von Datenschutz und IT-Sicherheit

Diverse Orientierungsangebote und Handreichungen der Aufsichtsbehörden



3. TOM und die Kontrollen: Wer kontrolliert „zu Hause“?

- Beschäftigte, die in anderer Umgebung (also außerhalb der Räumlichkeiten des Verantwortlichen) mit personenbezogenen Daten umgehen, sind weitgehend einer sonst üblichen Kontrolle entzogen
 - Kontrollkonzept des Arbeitgebers
 - Soziale Kontrolle durch anwesende Kollegen
- Insb. im Home-Office: Sphären vermengen sich (dienstlich/privat)
- Wegen der nach Art. 13 Grundgesetz garantierten Unverletzlichkeit der Wohnung hat der Arbeitgeber **kein generelles Zugangsrecht zu Wohnungen von Beschäftigten.**
 - Regelung für den Zugang zur Wohnung zu Kontrollzwecken / wirksame Einwilligung des/der Beschäftigten.

Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

3. TOM und die Kontrollen: Wer kontrolliert „zu Hause“?

- Durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes muss sichergestellt werden, dass Unbefugte keine Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen können
 - insb. bei besonders geschützten Datenarten gem. Art. 9 DS-GVO wie Patientendaten
 - Stichwort Schweigepflicht
- Empfehlung des BSI: **Home-Office? – Aber sicher!**

Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

3. TOM und die Kontrollen: Wer kontrolliert „zu Hause“?

Und wie?
Und was?

Hilfestellung zum Datenschutz im Homeoffice – Stand: Juli 2020
 Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Viele Unternehmen, freiberuflich Tätige, Selbstständige, Behörden und sonstige öffentliche Stellen fragen sich nicht erst seit der Corona-Pandemie, wie sie die Arbeit von zu Hause datenschutzkonform gestalten können. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) Niedersachsen gibt Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Arbeit im sog. Homeoffice.

Analyse vor Einführung des Homeoffice!
 Bei der Festlegung, was im Homeoffice bearbeitet werden soll, ist der Verantwortliche (i. d. R. das Unternehmen) verpflichtet, die jeweiligen Umstände und Zwecke der jeweiligen Tätigkeit zu berücksichtigen und die Rechte der Betroffenen zu berücksichtigen. Die Gefährdungen für die Rechte der Betroffenen sind zu untersuchen und zu bewerten. Die Eintrittswahrscheinlichkeit untersuchter Gefährdungen ist zu ermitteln. Die Verantwortliche sind in Abwägung mit den Implementierungskriterien der DSGVO zu entscheiden, ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen den Schutz der Verarbeitung der Daten hinreichend absichern. Diese Maßnahmen müssen den Schutz der Verarbeitung der Daten hinreichend absichern. Es müssen vertretbare Maßnahmen ergriffen werden, die im Homeoffice die dem Risiko, der Art und dem Umfang der Datenverarbeitung entsprechenden Prüfschritte absolvieren. Die Maßnahmen müssen der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO entsprechen.

Wurde die Telearbeit bzw. das mobile Arbeiten nicht durch die geltenden Regelungen zu Datenschutz hinreichend abgesichert, sollten die Verantwortlichen die Beschäftigten verständlich über die Risiken aufklären und geeignete Maßnahmen ergreifen.

www.lfd.niedersachsen.de
 Landesbeauftragte für Datenschutz und Aktendatenschutz

Deutschland Digital • Sicher • BSI
 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Aktueller Hinweis
Tipps für sicheres mobiles Arbeiten
Hinweis: Mit Telearbeit sind hier alle Arbeiten von zu Hause aus oder unterwegs gemeint.
1. Regelungen für Telearbeiter / Sicherheitsrichtlinie für die Telearbeit
 Ist die Telearbeit in einer Institution nicht oder nur unzureichend geregelt, entstehen verschiedene Risiken, insbesondere – aber nicht ausschließlich – im Hinblick auf die Informationssicherheit. Der Abfluss von Informationen stellt dabei nur eines von zahlreichen Bedrohungsszenarien dar. Daher muss für alle Telearbeiten geregelt werden, welche Informationen (sowohl auf Papier, aber auch in IT-Systemen) außerhalb der Institution...

Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

3. TOM und die Kontrollen: Wer kontrolliert „zu Hause“?

Ein Beispiel:

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung des Datenschutzes bei Heimarbeit

LDA Brandenburg

- 1 Einführung..... 3
- 2 Konzeptionelle Vorarbeiten..... 3
 - 2.1 Allgemeine Maßnahmen 3
 - 2.2 Zusätzliche Maßnahmen bei hohem Risiko..... 4
- 3 Einrichtung des häuslichen Arbeitsplatzes 5
 - 3.1 Allgemeine Maßnahmen 5
 - 3.2 Zusätzliche Maßnahmen bei hohem Risiko..... 5
- 4 Aufbewahrung und Transport..... 6
 - 4.1 Allgemeine Maßnahmen 6
 - 4.2 Zusätzliche Maßnahmen bei hohem Risiko..... 6
- 5 Hardware- und Software-Management..... 7
 - 5.1 Allgemeine Maßnahmen 7
 - 5.2 Zusätzliche Maßnahmen bei hohem Risiko..... 8
- 6 Kommunikationsinfrastruktur 8
 - 6.1 Allgemeine Maßnahmen 8
 - 6.2 Zusätzliche Maßnahmen bei hohem Risiko..... 9
- 7 Kommunikation zwischen Beschäftigten und Unternehmen 9
- 8 Sonstiges 10
- 9 Literaturhinweise 11

Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

3. TOM und die Kontrollen: Wer kontrolliert „zu Hause“?

6 Kommunikationsinfrastruktur

[6.1 Allg. Maßnahmen]

6.2 Zusätzliche Maßnahmen bei hohem Risiko

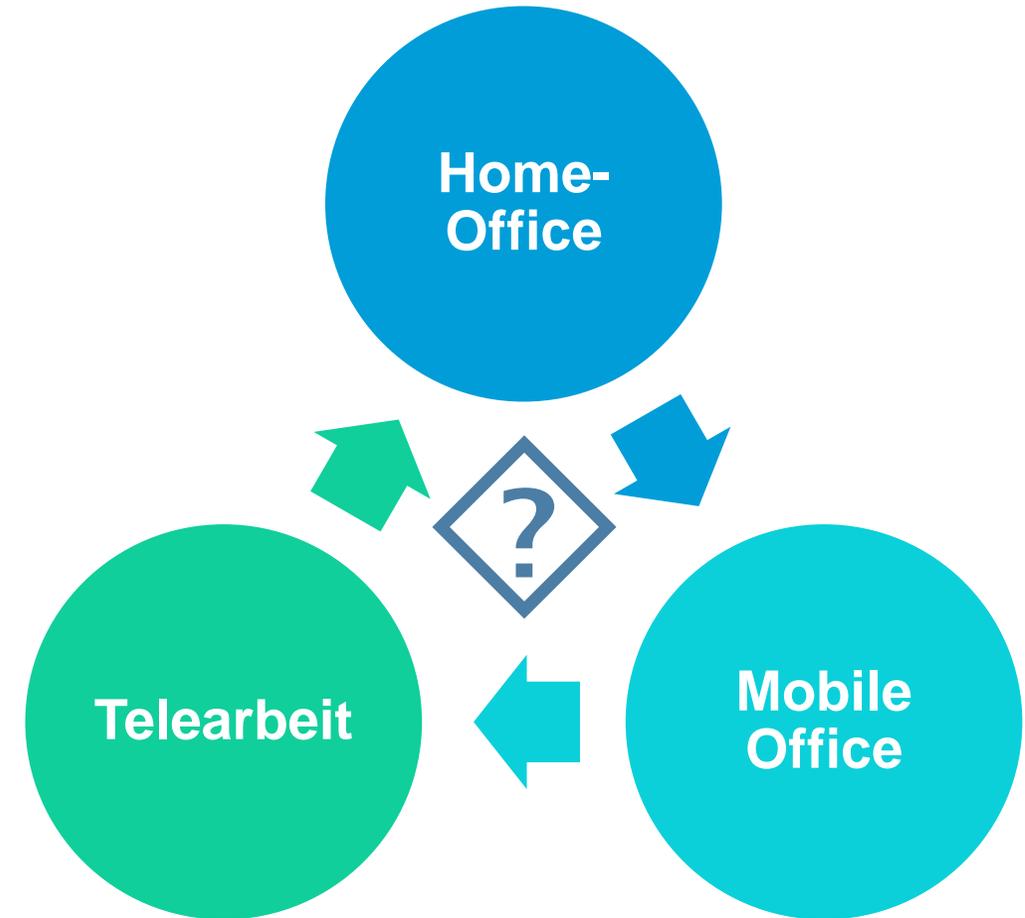
- Die Internetverbindung der im Homeoffice genutzten Geräte (PC, Laptop, Mobiltelefon) SOLLTE grundsätzlich über einen von der Behörde bzw. dem Unternehmen administrierten Router (z. B. UMTS/LTE-Router) oder direkt vom Gerät selbst über eine sichere Mobilfunkverbindung aufgebaut werden. Im begründeten Ausnahmefall KANN auch ein privater Router zum Einsatz kommen, wenn die Risiken zuvor analysiert und geeignete Maßnahmen wirksam beherrscht werden.
- Die Verbindung mit dem Router MUSS mittels Netzkabel hergestellt werden.
- Der gesamte Datenverkehr MUSS zunächst sicher in das eigene Behörden- bzw. Unternehmensnetzwerk getunnelt werden. Hier MUSS die Umsetzung so ausgestaltet sein, dass die Geräte von behörden- bzw. unternehmensinternen Firewalls profitieren.

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung des Datenschutzes bei Heimarbeit
LDA Brandenburg

Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

Fazit:

- Allgemeine Grundsätze des Datenschutzrechts insb. auch für den Beschäftigtendatenschutz gelten!
- Abgrenzung der Begriffe ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant, wohl aber aus anderen Rechtsgebieten wie dem Arbeitsrecht oder Vertragsrecht.
- Spezifische Regelungen sind unerlässlich!



Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

Links

- [D21-Digital-Index](#)
- [Zeitreihen des Ifo-Instituts](#)
- [Datenschutz-Suchmaschine des virtuellen Datenschutzbüros](#)
 - Ermöglicht auch Selektion nach zuständiger Aufsichtsbehörde
 - z. B. [Checkliste Datensicherheit im Homeoffice](#) des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA) als nicht abschließender Best-Practice-Ansatz
- BSI-Empfehlungen
 - [**Home-Office? – Aber sicher!**](#)
 - [BSI Checkliste Home-Office BSI-CS 143 | Version 1.00 vom 16.04.2020](#)
- Empfehlungen der ENISA [Top Tips for Cybersecurity when Working Remotely](#)

Home-Office & Co: - Datenschutzrechtlich alles das Gleiche?

Empfehlung:

- Datenschutz-Suchmaschine des Virtuellen Datenschutzbüros

The screenshot shows the search results for 'Homeoffice' on the 'Virtuelles Datenschutzbüro' website. The search bar contains 'Homeoffice' and the results are sorted by content. The results list various articles and resources related to home office data protection, including links to infopackets, best practices, and specific guidelines from different data protection authorities.

Virtuelles Datenschutzbüro

Suche:

Sortierung nach Inhalt | Sortierung nach Datum

dsb hilfestellung baden stellungnahme beauftragte corona zusammenhang datenschutz ekd pandemie landesbeauftragte best practise kanton informationsfreiheit niedersachsen

Anbieter

- datenschutz.ch (469)
- datenschutz.sachsen-anhalt.de (50)
- datenschutzzentrum.de (20)
- datenschutz.ekd.de (19)
- datenschutz.rlp.de (11)
- kdsa-nord.de (9)
- Ida.bayern.de (8)
- lfd.niedersachsen.de (8)
- baden-wuerttemberg.datenschutz.de (8)
- katholisches-datenschutzzentrum.de (5)

1-10 aus 637

Infopaket Homeoffice
Hinweise zum **Homeoffice** in Behörden und Betrieben Der Arbeitgeber/Dienstherr m mit einer Reihe von Fragen befassen, um den datenschutzrechtlichen Vorgaben der I <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/informationen/infopakete/infopaket-homeoffice>

Best Practise Homeoffice
, Entfernen von Teilneh- mern, ...) der Konferenz Sicherheit Das **Homeoffice** ist das Internet Anbindung an das Firmennetz mit verschlüsselten VPN https://www.Ida.bayern.de/media/best_practise_homeoffice_baylda.pdf

Best Practise Homeoffice
Praxismaßnahmen im **Homeoffice** entsprechend den geltenden gesetzlichen Datens Datenschutzverstößen soll damit im „neuen Alltag“ eine gesteigerte Sensibilisierung f https://www.Ida.bayern.de/media/checkliste/baylda_checkliste_homeoffice.pdf

Datenschutz und Homeoffice - Kirchliche Datenschutzaufsic
Datenschutz und **Homeoffice** Kirchliche Datenschutzaufsicht Ost. Home. Aktuelles. / <https://www.kdsa-ost.de/aktuelles/13-datenschutz-und-homeoffice.html>

Daten im Homeoffice schützen | DSB Kanton Zürich
Mit diesen 8 Massnahmen schützen Sie Daten im **Homeoffice**. <https://datenschutz.ch/meine-daten-schuetzen/daten-im-homeoffice-schuetzen>

Datenschutz: Plötzlich im Homeoffice – und nun?
. Papierdokumente werden am besten in einem verschließbaren Behälter mitgenomn im **Homeoffice** einrichten Achten Sie bei der Einrichtung ihres



Integrierter
Datenschutz



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

Fragen oder Anregungen? – Bitte melden Sie sich gerne:
ds² Unternehmensberatung GmbH & Co. KG
Berliner Straße 1
49201 Dissen

Zentrale: +49 (5421) 30 89 50
info@ds-quadrat.de